

Satzung
„Museumsverein Warnemünde e. V.“

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
 „Museumsverein Warnemünde e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Hansestadt Rostock
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Nutzung des im Besitz der Hansestadt Rostock befindlichen und unter Denkmal stehenden Hauses Alexandrinenstr. 30/31 in Rostock-Warnemünde zum Betreiben als Heimatmuseum Warnemünde.
- (2) Aufgabe des Vereins ist die Betriebsführung des Museums und die Organisation aller Aufgaben, die ursächlich im Zusammenhang mit dem wissenschaftlichen Museumsbetrieb stehen.
- (3) Es werden Ausstellungen organisiert, die im Zusammenhang mit dem unter (1) genanntem Zweck des Vereins stehen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die im § 3 beschriebenen gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins, erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden, Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Aufbringung und Verwendung der Zuwendungen

- (1) Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben und Zweck des Vereins sollen aufgebracht werden durch :
 - Fest vereinbarte Betriebszuschüsse durch die Hansestadt Rostock
 - Beiträge und Spenden der Mitglieder,
 - Geld- und Sachspenden, letztwillige Verfügungen und dergleichen,
 - zweckgebundene Zuwendungen,
 - Einnahmen aus der Besichtigung des Heimatmuseums,
 - sonstige Einnahmen.
- (2) Zuwendungen dürfen nur zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele verwendet werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit sind. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen, durch Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand gegenüber mindestens 3 Monate im Voraus schriftlich zu erklären.
- (5) Mitglieder, die dem in § 3 der Satzung genannten Zielen entgegenwirken oder sich vereinschädigend verhalten, können durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag bis zum 31. Januar des laufenden Jahres, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (2) Über die Verwendung der Mittel und die Finanzierung der Arbeit beschließt der Vorstand.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind :

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
einem Vorsitzenden,
einem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden,
einem 2. Stellvertreter des Vorsitzenden,
einem Schatzmeister und
einem Schriftführer.
- (2) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied bzw. beide Stellvertreter bzw. einer der Stellvertreter mit dem Schatzmeister sind jeweils gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (3) Bankverbindlichkeiten und Investitionsentscheidungen über eine Summe von größer als 1.500 € müssen gemeinsam vom Vorsitzenden des Vorstandes und einem der Stellvertreter oder vom Vorsitzenden des Vorstandes und dem Schatzmeister getätigt werden. Unter diesem Betrag entscheiden der Vorsitzende des Vorstandes oder der Schatzmeister allein.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Haushaltsjahr, Buchführung, Erstellen eines Jahresberichtes, Abgabe der Körperschaftssteuerabgabe (alle 2 Jahre)
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes sind mit Stimmenmehrheit zu treffen.
- (3) Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Beschlußprotokolle zu erstellen.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied sowie jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr und Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - b) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (4) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen oder vertretenen Mitglieder, wenn die Satzung oder zwingende gesetzliche Gründe nicht anderes vorschreiben.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Versammlung hat der Vorsitzende des Vereinsvorstandes oder bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
- (2) Eine Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen oder vertretenen Mitglieder. Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (6) Für Wahlen gilt folgendes: Hat kein Kandidat im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann auch über eine Wahl aller Kandidaten in einem Wahlgang beschließen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, die der Versammlungsleiter und der Schriftführer bzw. der von der Mitgliederversammlung gewählte Protokollführer unterzeichnen.
Sie soll folgende Angaben enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Zur Annahme der Anträge ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Versammlungsleiter hat danach zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 16 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung (vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, einschließlich der Zusendung der Satzungsänderung) gefasst werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Hierzu müssen zwei Drittel der Mitglieder erschienen sein. Für die Auflösung müssen vier Fünftel der erschienenen Mitglieder stimmen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für den Erhalt und die Nutzung des unter Denkmal stehenden Hauses Alexandrinenstr. 30/31 als „Heimatismuseum Warnemünde“.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Rostock, den 21.01.2006